

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0226/2012
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach	07.05.2012	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Begriffsbestimmungen

Inhalt der Mitteilung

Im Hinblick auf die Diskussion in der letzten Beiratssitzung und zur Beantwortung aufgetretener Fragen sind nachfolgend einige Begriffsbestimmungen aufgeführt. Dabei ging es u. a. um den Unterschied zwischen sachkundigen Einwohnern und Ausschussmitgliedern mit beratender Stimme sowie um die Frage, bei wem es sich um Mandatsträger handelt. Zur ersten Frage ist zunächst § 21 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW = GO) von Bedeutung:

- (1) Einwohner ist, wer in der Gemeinde wohnt.
- (2) Bürger ist, wer zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist.

In der Gemeindeordnung befasst sich § 58 mit der Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren. Abgesehen von der Sonderrolle des Bürgermeisters kann es neben Ratsmitgliedern weitere Ausschussmitglieder geben:

1. Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, für diesen Ausschuss zu benennen. Die benannte Person wirkt, nachdem sie vom Rat zum Ausschussmitglied bestellt wurde, in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit (§ 58 Abs. 1 GO).
2. Zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme der in § 59 vorgesehenen Ausschüsse (= *Hauptausschuss, Finanzausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss*), können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden (§ 58 Abs. 3 GO). Diese sachkundigen Bürger sind stimmberechtigt.

3. Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen volljährige sachkundige Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 zu wählen sind (§ 58 Abs. 4 GO). In diese Gruppe fallen Mitglieder des Seniorenbeirates, des Integrationsrates oder des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen, die in Ausschüsse entsandt wurden. Ihre Benennung als sachkundige Einwohner schließt die Bürgereigenschaft der Entsandten selbstverständlich nicht aus.

Bestimmte Ausschüsse (z. B. Jugendhilfeausschuss, Schulausschuss, Wahlausschuss) werden aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen gebildet. Für sie gelten wenigstens z. T. andere Regelungen.

Bei Mandatsträgern handelt es sich um gewählte Mitglieder von Parlamenten und Stadt- bzw. Gemeinderäten.